

7. Neuwahlen:

I. In den Vorstand und in die Ausschüsse des Börsenvereins:

Es sind zu wählen:

Vorstand: Der Erste Vorsteher an Stelle des Herrn Hofrat Dr. Arthur Meiner-Leipzig, der Zweite Vorsteher an Stelle des Herrn Geheimen Hofrat Kommerzienrat Karl Siegismund-Berlin, der Zweite Schatzmeister an Stelle des Herrn Max Röder-Mülheim/Ruhr.

Rechnungs-Ausschuß: Drei Mitglieder an Stelle der Herren Robert Lienau-Berlin, Max Pasche-Berlin und Heinrich Tachauer-Wien.

Wahl-Ausschuß: Zwei Mitglieder an Stelle der Herren Bernhard Hartmann-Elberfeld und Kommerzienrat Carl Schöpping-München.

Bewaltungs-Ausschuß: Zwei Mitglieder an Stelle der Herren Alfred Hoffmann-Leipzig und Rudolf Vinnemann-Leipzig.

II. In den Verwaltungsrat der Deutschen Bucherei:

Es sind elf Mitglieder des Börsenvereins zu wählen.

8. Antrag der Herren Paul Mitschmann-Berlin, Albert Diederich-Dresden, Otto Baetsch-Königsberg, J. H. Schardt-Heidelberg, Ernst Schmersahl-Berlin (unterstützt von 50 Mitgliedern des Börsenvereins):

Die Hauptversammlung wolle beschließen, dem § 7 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum folgende Fassung zu geben:

Werke, die der Verleger mit einem geringeren Rabatt als 35% vom Ladenpreis liefert, dürfen mit einem entsprechenden Aufschlag verkauft werden.

9. Der Vorstand des Börsenvereins wird auf Anregung des Rechnungsausschusses beantragen:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

1. Jede im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommene Firma, die im Börsenverein durch ein Mitglied des Börsenvereins vertreten wird, hat für das Rechnungsjahr 1921 einen außerordentlichen Betriebsbeitrag zu zahlen. Wird die Firma durch mehrere Mitglieder vertreten, so tritt hierdurch keine Erhöhung des Betriebsbeitrages ein. Werden die Geschäftsergebnisse mehrerer Firmen nur durch eine gemeinsame Bilanz ausgewiesen, so sind diese Firmen als ein Betrieb zu betrachten. Die bisherigen jährlichen Beiträge der Mitglieder werden durch diesen außerordentlichen Betriebsbeitrag nicht berührt.
2. Dem Börsenverein gegenüber wird das nach seinem Eintritt in den Börsenverein älteste Mitglied, das gemäß § 2e Abs. 2 der Satzungen im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zu dem betreffenden Betriebe aufgenommen worden ist, zur Durchführung dieses Beschlusses verpflichtet.
3. Der Beitrag des Betriebes ist nach freier Wahl des ihn repräsentierenden ältesten Mitgliedes entweder nach dem im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielten Reingewinn oder nach dem im Jahre 1920 erzielten Umsatz selbst einzuschätzen. Bei Betrieben, die außer Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel noch andere Gewerbe umfassen, hat die Einschätzung nur für den Betrieb aus Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel zu erfolgen.
4. Bei der Selbsteinschätzung nach freier Wahl des Mitgliedes entweder nach dem Reingewinn oder nach dem Umsatz ist folgende Staffelung als Richtschnur zu nehmen:

Staffel:	nach dem Reingewinn:	nach dem Umsatz:	Einmaliger Betriebsbeitrag:
I.	bis 10000 M	bis 100000 M	M 25.—
II.	von 10 " 25000 "	von 100000 " 250000 "	" 50.—
III.	" 25 " 50000 "	" 250000 " 500000 "	" 100.—
IV.	" 50 " 100000 "	" 500000 " 1000000 "	" 300.—
V.	" 100 " 200000 "	" 1000000 " 2000000 "	" 800.—
VI.	" 200 " 500000 "	" 2000000 " 5000000 "	" 1500.—
VII.	über 500000 "	über 5000000 "	" 3000.—

5. Als Richtlinie bei der Berechnung nach dem Reingewinn im Sinne vorstehender Staffel soll gelten, daß zu dem im Betriebe erzielten Gewinn auch diejenigen Bezüge hinzuzurechnen sind, die die Inhaber der Betriebe als Kapitalzins, Arbeitsentschädigung, Aufwandsentschädigung oder in ähnlicher Form beziehen.

Als Richtlinie bei der Berechnung nach dem Umsatz im Sinne vorstehender Staffel soll die Einschätzung für die Umsatzsteuer gelten.

6. Das Mitglied (Punkt 2) hat ohne nähere Angabe, nach welcher der beiden Arten es die Selbsteinschätzung vorgenommen hat, den auf seinen Betrieb entfallenden Beitrag unter Angabe der Firma bis zum 1. Juli 1921 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins einzusenden, die zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet ist.
7. Erfolgt die Zahlung des Betriebsbeitrages trotz Erinnerung durch die Geschäftsstelle nicht bis zum 1. August 1921, so wird die Veranlagung vom Rechnungsausschuß vorgenommen.

10. Antrag des durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 13. Februar 1921 für die Abänderung der Notstandsordnung eingesetzten Ausschusses.

1. Die Notstandsordnung vom 5. Oktober 1920 mit der Abänderung vom 13. Februar 1921 bleibt bis Kantate 1922 bestehen.
2. Werden zwischen den Vorständen des Deutschen Verlegervereins und der Deutschen Buchhändlergilde oder zwischen Gruppen des Deutschen Verlegervereins und der Deutschen Buchhändlergilde Verträge abgeschlossen über Bezugsbedingungen, die den dem Verträge sich anschließenden Mitgliedern oder Nichtmitgliedern dieser Vereine oder Gruppen den Verzicht auf den Teuerungszuschlag ermöglichen, so sollen diese Verträge während ihrer Dauer für die angeschlossenen Firmen an die Stelle der Bestimmungen der Notstandsordnung treten.
3. Abschluß und Umfang solcher Verträge sind vor Inkrafttreten im Börsenblatt zu veröffentlichen. Die an solchen Verträgen beteiligten Firmen und Gruppen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.